

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Sechstes Buch. Von denen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

## Sechstes Buch.

Von denen mittelbaren  
Gliedern des Teutschen  
Reichs.

## Erstes Capitel.

Von denen Gliedern des  
Teutschen Reichs und derselben  
Classen, besonders denen Land-  
Ständen.

S. 1.

Mittelba-  
re Reichs-  
Glieder.

**M**ittelbare Reichs-Glieder  
seynd diejenige Personen oder  
Communen, welche in tempo-

*recte. Inim in ecclesiasti- calibus auffer dem Kayser noch einen andern  
eis sind ulla auffol. melius Ober-Herrn haben. Man kan dieselbe  
indim in metuandis inder. derist abtheilen in geistlichen und weltlichen  
Kypst oder Klyst / Klyst.* Standes-Personen.

S. 2.

Geistliche  
a) Erz- und  
Bischöffe,  
Prälaten &c.

Von Geistlichen haben wir mittel-  
bare Reichs-Glieder, 1. Erz-Bischöffe zu Prag, Wien, Meck-  
lenburg &c.

ch.

haren  
den

des  
rfeiben  
and.

Stide  
nen abe  
a tempo  
n ande  
selbe  
elstich

ittelso  
Medel











auf ein Altar ist. Es sind aber diese sehr großtätig liegende  
 Güter in nunmehrigen Comendas, Comendatarien, à comendare, und  
 in einem Artikel die administration, davon die Verwaltung wird, oder bald  
 die anvertraute Verwaltung. fünf solche Comendatarien hat nun  
 nunmehrigen Fürst & Comendatarien, als partes unter sich. In die  
 fünf der Comendatarien waren a. f. h. m. 15, nämlich 1) Elfers  
 Burgund, 2) Coblant, 3) Aystovius, 4) Agrol, 5) Comendat. von  
 der Hof, 6) Lamblan, 7) Altan bis in Julus, 8) Westphalen,  
 9) Löfflingen, 10) Pappan, 11) Puffen, 12) Franckescomte, 13) Hün-  
 dlingen u. 14) Utrechts. Die beiden ersten, dritte und mediat  
 (p. 258.) Die ersten aber alle mediat. Löfflingen und der  
 Franckescomte sind in Anvertrauf gekommen, Utrecht aber der  
 der secularisiert, Hünlingen ist 1726, nachdem der Fürst nun  
 mit gestorben, von Fürst Puffen gleichfalls ex odio religionis nun  
 nunmehrigen, monasterio hat billig die Abtbeide, Puffen, der  
 durch Mittel so diesem Orden geschicket, wird nun den Comendat.  
 nunmehrigen, gewillt, so deshalb nicht einen dazu nunmehrigen  
 Comendat nunmehrigen Comendat.

ad 8.6.

die dinsten Orden ist gleichfalls occasione der Comendatarien nunmehrigen  
 und hat nunmehrigen der Johanniter Orden. Es sind gleichfalls  
 in Capital von die große Christenheit nunmehrigen, in. Hält  
 sich in 8 linguas oder Zungen. Dinsten sind 3 Comendatarien, 2  
 Priorate, 1 Hospital, 1 Hospital d. 1. dinsten. Letzte nun  
 wieder in 4 Comendatarien nämlich Deutschland, Ungarn, Böhmen  
 u. Danemark abgetheilt. Die große Zung Zungen mit  
 die dinsten. In priorat ist per reformationem, dem Orden mit  
 wieder. Der Comendatarien nunmehrigen, dependente zu nunmehrigen  
 nunmehrigen, allein, in, nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen  
 mediate unter Malta. In man hat fünf nunmehrigen, nunmehrigen  
 wird in die nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen  
 4 Priorate nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen  
 2, wird bei nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen, nunmehrigen













Lithman über d.

a) affarum sub sub  
in gra  
confidit und als  
als oder in du sol  
zu fangen Sub  
Locus, nicht in  
sub in sub  
Locus patris sa  
zu sub, oder  
zu in con ser vior  
zu sub sub sub  
gerl. Hand ge  
Jung berg, Aug sp  
sub dato bin de  
not has in de gar  
drat fm, ni mu st  
qu sub sub ma uden.  
Au sub sub sub sub sub  
so re u e r a in me  
der a u c t o r sub sub  
sub. so sub sub sub  
non Car lo V sub  
sub sub sub sub sub  
sub sub sub sub sub  
sub.

ist doch meistens sehr erträglich und bestim-  
gemeinlich nur in gewissen Geld-Prä-  
tionen oder leidenschaftlichen Frohn-Dien-  
Anderer Orten aber, z. E. in Oesterreich  
Mähren, Böhmen etc. leben die Bauern  
einer veritablen Slaverey, doch an dem  
Ort mehr als an dem andern und stehen  
manchmalen nicht so gut, als anderwärts  
Dich.

S. 8.

Ferner so können die mittelbare Reichs-  
Glieder wiederum in anderer Absicht in  
mittelbare u. unmittelbare eingetheilt werden  
diese seynd, welche unmittelbar unter des  
des Herrns Jurisdiction stehen und  
abermalen zweyerley Gattungen derselben  
einige nemlich stehen unmittelbar unter der  
Landes-Herrns Regierung und Canzleren  
dergleichen nicht nur die Canzley- und  
nehmere Beamte seynd, sondern auch  
Sachsen gewisse Edelleute, welche des

Sub-Di-  
stinctio der  
mittelba-  
ren Reichs-  
Glieder in  
mittelbare  
und unmit-  
telbare.

conf. p. 455. 59

& liberis Germanorum; HERTIUS de  
minibus propriis; BOEMER de Jure de  
tu hominum propriorum a Servis Ger-  
niae, non Romanis, derivando, a de  
hujus doctrinae; POTGIESER de Con-  
tione & Statu Servorum apud Germa-  
tam veteri, quam novo: HARPPRECHT  
de Jure mortuario; LUDEWIG de Co-  
nis adscititiis.

ad 6. 17.

b) so liest sich von dem Bürger in Deutschland nicht universelles  
gan, so viel unwillig ihm, in dem Zustand betrafft. Was das  
nicht ist so viel gewis, in dem die von aut. not. a. bar. a. aut.  
resp. wohnen der Potgieser in der omnium p. 1. gründlich dargestellt  
den, der alle Bürger in dem Bürger sind homines proprii

















vordere zu neuen schlechten Umständen zuverlassen sind, in. 1704. in  
 dem Namen Landes. Herrn. Friedrich. Wilhelm. all. 3. f. in. 1704.  
 An. 1704. in. 1704. f. in. 1704. in. 1704. f. in. 1704. in. 1704.  
 in. 1704. f. in. 1704. in. 1704. f. in. 1704. in. 1704. f. in. 1704.

oder die alte geändert werden: Auch werden  
 sie die Steuern von denen Unterthanen zu  
 und liefern solche dem Landes-Herrn; sie ge-  
 ben acht, ob denen Landes-Freyheiten we-  
 gendwo zuwider gehandelt werde, stehen  
 dem Landes-Herrn in wichtigen das Land  
 betreffenden Angelegenheiten auf Erforde-  
 ren mit gutem Rath bey oder thun auch  
 wohl von selbst einige Erinnerungen; wo-  
 gen dem Landes-Herrn des Landes Be-  
 schwerden für u. d. g.

S. 13.

Land:St: 96.

Dergleichen Land-Stände werden ge-  
 meiniglich alle Jahre, oder auch des Jahres  
 etlichemahl von dem Landes-Herrn zusam-  
 men beruffen, (a) um die Landes-Præ-  
 tiones und andere Sachen zu regiren. Es  
 werden aber selten alle, sondern gemeinlich  
 nur der von denen Land-Ständen selbst  
 wählte Ausschuss (dergleichen es meistens  
 zwey hat, einen engeren und einen größeren)  
 erfordert, nach dessen Erscheinung von dem  
 Landes-Herrn selbst oder durch dessen Com-  
 missarios oder auch nur durch eine Schlicht-  
 die Proposition geschieht; worauf die Land-  
 Stände, und zwar meistens anfangs in

a) davon löset sich nicht  
 Thunde in der Art  
 kommt. An den nach  
 da nur andere von  
 einzig universal ist  
 für vom Kaiser n.  
 eipe zu Antje gegeben  
 provincial: it. von d

p. 531  
 Regulariter müssen  
 alle Landstände convoc-  
 mit werden, denn sonst  
 für ein Jahr, so nicht  
 nicht geschehen. Wenn  
 ab aber nur durch  
 so für von allen Land-  
 Ständen in plaus nicht  
 für löset 3. f. durch  
 Kaufung abzugeben, so  
 convociert wurde sonst  
 nicht nur die 1704

S. 13. (a) vid. FRITSCH de conventibus  
 vincialibus. FLIessenHAUSSEN  
 FLIessBACHS.) Bericht von Land-  
 gen. LÜNIGS Theatt. Ceromon, Tom.  
 p. 1104. seqq. add: Heubell. cit.  
 Hays. de statibus provin-  
 gel ad Befehl d. comit. pro:



ad §. 13.

Dieser zeigt sich absonderlich nur großer Ansehlichkeit unter Königen und  
 Fürsten. <sup>(v. p. 602. not. a.)</sup> Dem gläubigen Fürsten ist die Art der gefalteten, verarbeiteten, als  
 wenn sie der Krone anhängen; [p. 612:] so dem Fürsten, Lande,  
 als die Aufschrift vom Landesherrn angeordnet werden. In der  
 Besondere unter den Titeln u. Namen einer gewisse Zeit die  
 Aufschrift, so müßte solche der Chancr beibringen. Das dem so gar  
 und derselben deutlich Landtügen, pro necessitate, anzuweisen. Ein  
 merke mancher nicht durch die Hand, sondern durch Besondere von  
 derer Absicht, u. z. unter ihm unter Speciation, conuocatio, die  
 die sich unter in Hand, oder per mandatarium officium,  
 die die sich nicht durch die Hand, sondern durch die Hand, die die  
 Hand, welche sie sich gemeinsam bei dem Fürsten, in dem  
 die die Aufschrift wird, die propositiones ad principis die  
 die die Aufschrift zu manieren. Darüber wird nun delictum  
 die die p. maiora in conclusum (so die Güter, genannt wird)  
 die die Aufschrift dem Landesherrn insinuiert, z. falls ab  
 die die Aufschrift intention überantwortet, derfalls die Landtügen, als die  
 die die Aufschrift abgeordnet. Hört aber dem Landesherrn seiner  
 die die Aufschrift nicht an, schlagen ihm derfalls remonstrations  
 die die Aufschrift, u. z. unter die Aufschrift, die die Aufschrift nicht dem principe anzuweisen.

h. ruten  
 anen m  
 nz liege  
 rten m  
 , stein  
 das Land  
 Erforder  
 um and  
 gen; wo  
 des Be

eden ge  
 Zahren  
 n zultim  
 -Prakti  
 een. E  
 einmahl  
 selbst er  
 meilern  
 differenz  
 vonden  
 en Coac  
 Schim  
 ve Land  
 ngs ich  
 die  
 ibus ge  
 EN  
 and. Si  
 Ten  
 cit.  
 Die  
 ou.



lung. Das. Vorsteh. ist ob nun gar mal volkumbt, das in Landt  
in convocation des principis non sit notuendo alle in particulari  
infirmen können. Es ist aber dieses Landtag in mindt nun  
had gemacht.



Clasß ins besondere, darüber berathschlagten und endlich einen gemeinsamen Schluß abfassen, worauf zwischen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen so lang libelliret wird, bis sie eins werden, da dann das Verabredene in einen Land-Tags-Abschied gesetzt und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stände haben auch ihre eigene Canzleyen und Officianten als Consulenten, Advocaten, Secretarios u. d. g. welche sie selbst bestellen. (b)

*Wen der Landtag sich p. 531 wo man auch die gleiche in der den Landtag in den Städten gedenkt. 531. 532.*

### Zwentes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zukommenden Gerechtsamen. (a)

§. I.

**N**ter denen so gar allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zustehenden sonderbaren Gerechtsamen stehet oben an, daß ein jeder sich entweder zu der Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, seine vorige Religion wieder nach Belieben verlassen und sich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wählen kan, ohne daß der Landes-Herr befugt ist,

*Der mittelbaren Reichs-Gliedern Gerechtsamen i. die Religion zu ändern.*

*Nürnberg, wann sich in dem do auch in, do alle... Erlangen im... in Stadt Nürnberg d. welt... laßt. Nichts... wofür... König von... zu sein gewar... d. d. Nürnberg...*

(b) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. seq.  
Rubr. (a) v. PLESSEN de libertate germanica.

*privilegium directe... Nürnberg... Ueberhaupt... nicht wol applicabile... Privilegia... nicht... Privilegia... nicht... Privilegia... nicht...*



kurz Dan. Posten, ist ne  
in Convocation der prin  
zürinnen Kommen. f. 11  
Hand gauraff.

ist, ihne daran zu verhindern, oder wann  
er ihn nach geänderter Religion nicht länger  
im Land leiden oder der Unterthan selbst  
nicht bleiben will, ihme sein Vermögen des  
wegen vorzuenthalten; (a) Wiewohl un-  
zählliche Klagen wider die Catholische Ertz-  
des-Herrn fürkommen, daß sie ihren Un-  
terthanen, welche sich zu der Evangelischen  
Religion wenden wollen, es directe vel in-  
directe unbeschreiblich sauer machen und sie  
unter anderen nichtigen Vorwänden ent-  
weder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen  
doch das ihrige nicht verabsolgen lassen;  
FABRI Eur. Staats=Engley ist ganz voll  
davon, und ausnehmende Proben trifft man  
in denen Saltzburgischen Emigrations-  
Acten an.

## §. 2.

2. Aus dem  
Reich und  
in dem  
Reich her-  
um zu zie-  
hen.

2. Wann ein Unterthan seinem Ertz-  
des-Herrn nicht ex delicto, vel contractu  
oder mit Leibeigenschaft u. d. g. verhaftet ist,  
so stehet ihme frey, wann er will, nicht nur  
aus eines Reichs=Standes oder anderen un-  
mittelbaren Reichs=Gliedes Gebiet in eines  
andern seines, sondern auch so gar völlig aus  
dem Reich zu ziehen und (ausser, wo ein ge-  
wisser Abzug eingeführet ist,) sein gesamtes  
Vermögen dahin mitzunehmen: doch haben  
einige Stände Kayserliche Privilegien, daß  
ein solcher ausziehender Bürger sich überhalb  
eines

p. 581.

§. 1. (a) Vid. Lib. 4. Cap. 19. p. 481. v. 13.





ad §. 3.

a) So ist bei der Aufhebung der Kaiserlich überwärtigen Statuten  
im Krieg zu dienen, insbesondere einer besondern prerogative  
gesetzt worden, wie unter andern unserm Kaiser, von auch: sub. a. allg.  
den Kaiserlichen, wie dem Kaiserl. d. a. 1571. 1688, u. d. a. 1559 § 38. zu  
sehen. So ist aber von in istgült. Kaiserl. imp. die Limitation  
eingetragen, daß die Frauen über die sich deshalb zu begeben  
sind, wie die Kaiserlichen, nicht selbst rekrutieren, nicht in  
dem corps, nicht einzeln, nicht die Frauen, die nicht  
marchieren sollen. Allein fröhlich sagt, da die Kaiserlichen  
den perpetuum militem nicht haben, folglich seine Unter-  
thanen selbst zu Kriegsdiensten gebräuchet, muß die Notwendigkeit  
das Recht haben, diese Kaiserlich nach Befinden einzusetzen.  
Der Kaiser aber die von Kaiserlichen, über die in Kaiserlichen  
den Unterthanen bei Krieg nicht avocieren können, ist, wie p. 174  
not. a. erinnert worden.





es wäre dann, daß er durch eine in eines  
deren unmittelbaren Reichs-Gliedes  
begangene Mißhandlung oder dgrimm  
trossenen Contract u. d. g. selbst sich der  
Gerichtbarkeit unterwürffig machte.

§. 5.

5. Von des  
Landes-  
Herrn  
Sprüchen  
zu appelli-  
ren.

5. Ist eine grosse Gerechtfame den  
mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann  
re Landes-Herrn nicht besonders dar-  
privilegirt seynd, sie von allen und jeden  
ren Sprüchen und Befehlen so wohl in crimi-  
als criminal-Sachen (doch in denen letz-  
ren nur, wann Nullitäten begangen worden  
wären,) appelliren und die Sache an den  
höchsten Reichs-Gerichten anhängig ma-  
chen können (a), welches ihnen auch schon er-  
laubt ist, wann schon der Landes-Herr mit  
einem Privilegio de non appellando ver-  
sehen, aber mit dem Kläger nulliter verur-  
ten worden wäre. Ja sie können ihre  
des-Herrschaft selbst, wann sie wider die  
selbe befugte Beschwerden haben, resp.  
deren Austragen und so dann, wann sie  
nicht zufrieden seynd, oder in gewissen  
len auch gleich Anfangs, vor denen höchsten  
Reichs-Gerichten belangen.

§. 6.

Ein Teut-  
scher ist re-

Endlich hat ein jedes Mitglied des Reichs

§. 5. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

also ist bei den  
in Krieg zu dienen,  
jeder werden, wie nicht  
zu Absichten, wie  
nachher. So ist aber  
hinzugetraget, daß  
hinn Lucib Hauptmann  
du corps, welcher nicht  
marchiren sollen. Alle  
den perpetuum militi-  
Herrn selbst zu Krieg  
das Recht haben, sich  
der so aber die  
tuna Unterthanen  
nos. a. xiiii. v. m.

*Die ist aber abhän-  
appellations, die  
aus parola nullita-  
tis. p. v. p. 535. f. 2.  
Regel ist in deut-  
sch. univ. s. l. c. m. t. u. p. 11.  
die in criminalibus  
Prin. appellations  
lib. 1. v. p. 534.*

oder ihn  
selbst zu  
verklagen.

17. 12. p.

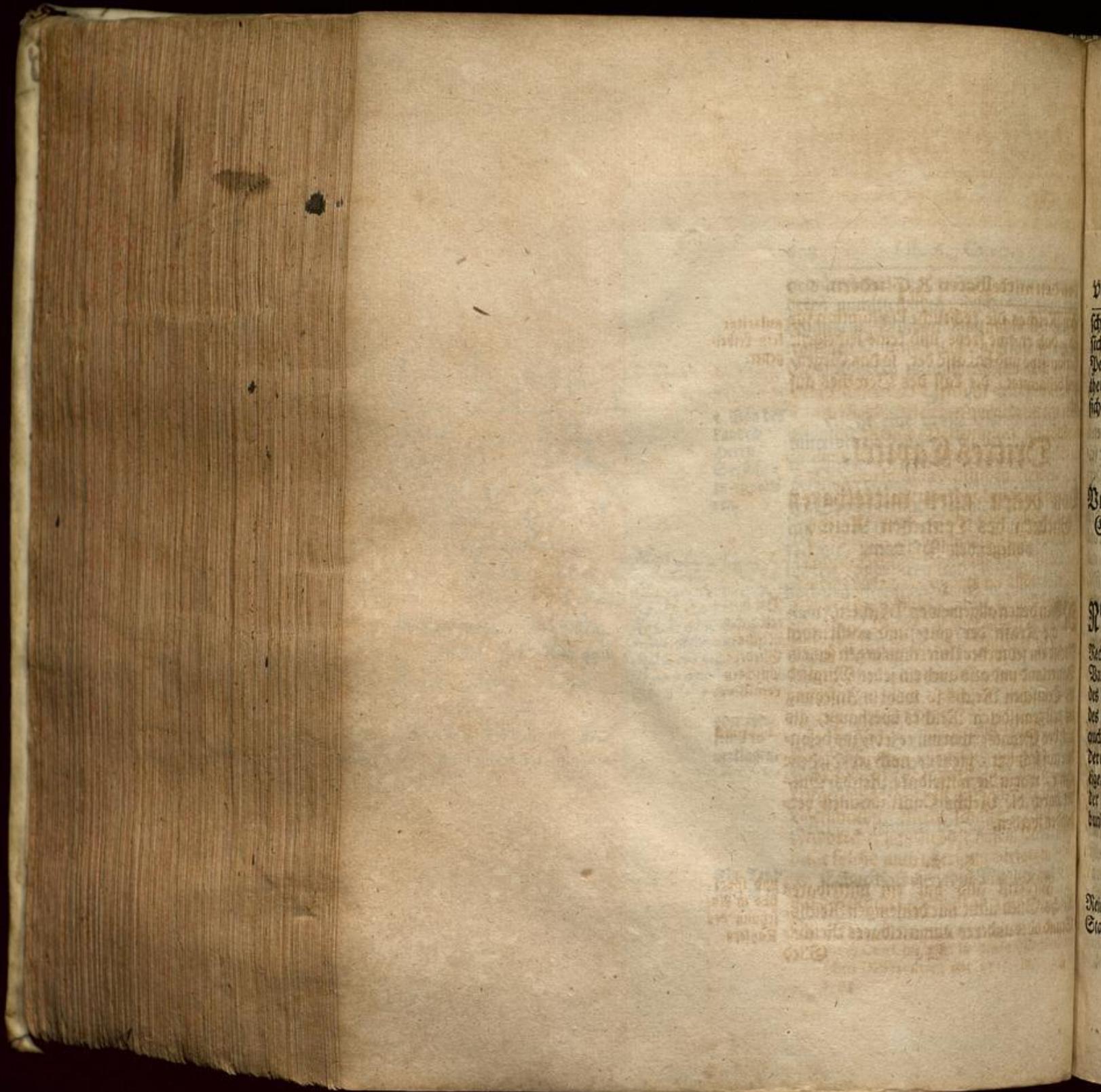


eines an  
Des Lat  
grimm g  
ich De  
te.

me den  
wamm  
Darin  
jeden  
l in an  
en les  
n wode  
an den  
ngg mo  
fi gar  
Dort mit  
ado vor  
er ver  
ihre be  
oider de  
rela. n  
n sie mit  
sten sie  
hdap

des D  
h





Von den mittelbaren R. Gliedern. 609

sehen Reiches die rechtliche Präsuntion für sich, daß er eine freye und keine leibeigene Person seye und hat also der, so das Gegentheil behauptet, die Last des Beweises auf sich.

gulariter kein Leibeigener.  
Abstr. p. 599. not. 6.  
Distinction  
aufmerksam.

Drittes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Oben denen allgemeinen Pflichten, welche Kraft der göttl. und natürlichen Rechte ein jedweder Unterthan gegen seinem Vaterland und also auch ein jedes Mitglied des Teutschen Reichs so wohl in Ansehung des erstgenannten Reiches überhaupt, als auch des Staats, worinn er lebt, ins besondere auf sich hat, giebt es noch verschiedene, worzu die mittelbare Reichs-Glieder durch die Reichs-Constitutionen verbunden werden.

Der mittelbare Reichs-Gliedere Pflichten remissive.

§. 2.

Fordert also hat ein mittelbares Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-Stand oder anderes unmittelbares Reichs-Glied

und specific in Ansehung des Kayfers.

ist dependens von  
der Aufsicht  
a. 599. Hofes, alle  
und fixirter sein,  
so isten Ansehung  
istre ist fixirter  
nirlich, so wird  
wird, J. F. all  
t wird, nomine  
Hofes, d. d. d.  
tet. Ist aber  
nem nicht  
furi, ~~so~~ sein  
istre alle, ~~sein~~



Glied, unter dessen Bottmäßigkeit er lebet als seine Obrigkeit und Herrschafft anzuheben; sondern er muß wissen, daß er auch dem Kayser und Reich in gewissen theillichen den Reichs-Gesetzen ausgedruckten, theillich in dem Reichs-Herkommen gegründeten Fällen, und zwar allen Falls auch wider seinen eigenen sonst ordentlichen Landes-Herren, zu gehorsamen verbunden seye; wiewohl es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem letztern Fall, wann nemlich der Kayser Landesherr in Contradictoriis stehen und der eine dieses, der andere ein anderes beschuldigt eine beschwehrlische Sache ist und sie gemüßlich die Haare darüber lassen müssen, sie schlagen sich zu welcher Partie sie wollen.

(a)

und sonst.

§. 3.  
2. Solle kein Reichs-Glied, es sey un- oder mittelbar, das andere, es sey gleichfalls un- oder mittelbar, beschdten, Kriegen ohne Gewalt anthun, oder sich selbst eigenmächtig Recht schaffen, keine Land-Friedbrecher hausen oder hofen, sondern alle mehr solche auch unersucht verfolgen helfen. 2c. Wer dawider thut und den andern mit öffentlicher Gewalt, 2. fürfesslich und

§. 2. (a) Conf. die Acta in denen Westphälischen Differentiën seit 1713. sonderlich 1728.

L. C. Cap. 3.

ad 1. 2.

Die große Superioritas territorialis der Ränder ist dependens von  
 Kaiser h. Reich | p. 458 not. a. | und in diesem nexu, der in dem  
 Reich h. Reich neu besondert irament bestatet wird | p. 599 | hofen alle  
 Ränder Ränder des Reichs. Wann also ein Ränder fixirter sein,  
 sollt es zu Huvast und ist, deshalb nicht allen, so in dem Reich  
 ist, zu schenken. So muss also ein minister in fixirter  
 mit Reich oder ist in die Hand geben, sondern in violenter, so wird  
 in dem Reich alsdann, so wird er gestrahlt. So wird, J. F. all  
 die Reich von Edele in. Wiewohl in die Welt vollendet wurde, romine  
 in die Reich vorerst minister, so in dem Reich, so wird, so wird  
 ist, so wird von Karg in von Neuschweimer | mit gestrahlt. Ist aber  
 in Reich des Reichs particulare liter, so in dem nexu, nicht  
 in dem Reich, so sollt in alleidung frei, so wird  
 zu defendieren, folglich ein, in muss ein minister aller Reichs  
 Reich.





Von den unmittelb. R. Gliedern. 611

mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für einen Land-Friedbrecher gehalten und nebst Erklärung in die Acht um 2000. Marck löstigen Goldes gestrafft; ein geistlicher aber an statt der Acht seiner Regalien privirt, (ad) mißwohlen heutiges Tages, da doch zum öffften casus fürfallen, die sich vollkommen zu einem Land-Friedbruch qualificiren, sehr selten Civatio auf den Land-Frieden erkannt, noch weniger aber die Land-Friedbruchs Straffe angeordnet oder exequirt, sondern die Sache per Mandata sine clausula oder sonst abgethan wird.

1. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL ad eandem.

*Es geschied nicht selten, Andras, was Gott sich mir von immediatis, wann manuluf der Lfrenden. nicht nicht viel im port. w. (p. 651.) bei gnash. Lfrenden fanchen, a ber. nicht zu dult. Dayl. 1748. 1749.*



D. 9 2 Sie

*tas in sumo gradu  
saticorum nu du  
116. not. a.) bei  
6 ymifer Jufreua,  
est taga, walefa  
ivt, fimer maie  
D. Juftr. Pac. ubi  
et pflorgot.*



Jurisdi-  
ction.

Dieses Land-Gericht hat concurren-  
tem Jurisdictionem mit denen in seinem  
zirck gelegenen Ständen des Reichs  
ist: Es stehet einem Kläger frey, ob er  
mit seiner Klage an dieses Land-Gericht  
aber an die ordentliche Obrigkeit, unter  
welcher der Beklagende gefessen ist, wenden  
wilt. (a) Ingleichen solle, wann einem das  
Land-Gericht kündlich versagt oder verzogen oder die  
gesprochene Urtheil nicht vollstreckt wird,  
das Land-Gericht können um Hülff ange-  
suchen werden. (b) Ob aber die Land-Gericht-  
liche Gerichtbarkeit nicht nur über die  
Sachen derer Stände des Reichs und die von ihnen  
bestellte Obrigkeiten gehe, darüber  
würclich zwischen denen Ständen und  
Land-Gericht vor dem Reichs-Hof-  
gestritten. (c)

Welche  
Sachen  
dahin ge-  
hören.

Wann jemand einen vor diesem  
Gericht belangen will, so muß die Sache  
mindestens einen Gulden Haupt-Gut wer-  
ten, es wäre dann, daß um einen andern

S. 3. (a) Land-Ger. Ord. P. 1. Tit. 1. P. II. Tit.  
(b) ibid. Tit. 5.  
(c) vid. Reichs-Fama Tom. 2. p. 367.

a) so wird alle Klagen für  
affores n. pium, Klagen  
für Altorf sind in  
über Kartofstreu. In  
fiucht aber allenthalben

